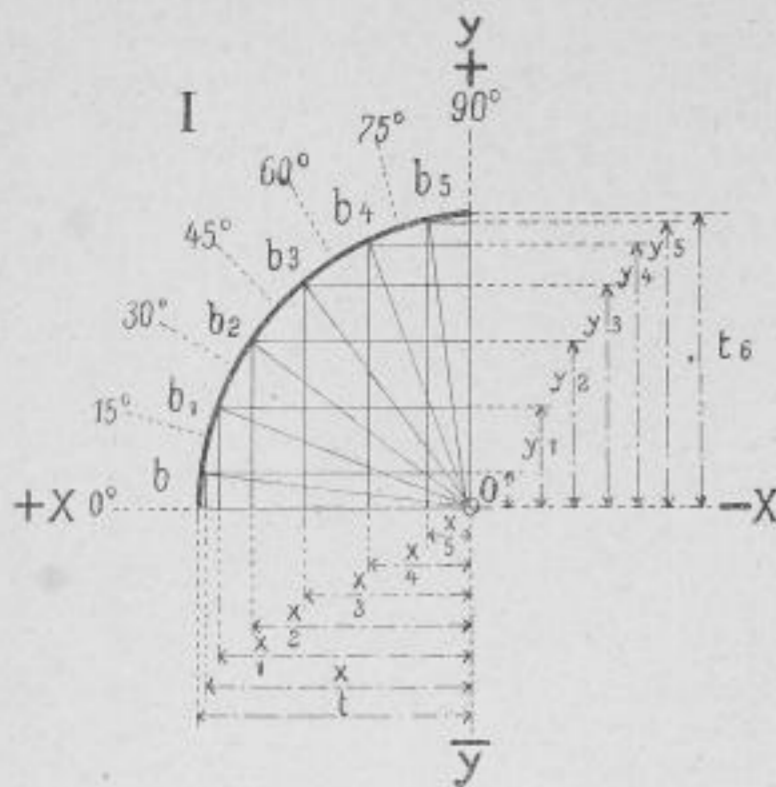
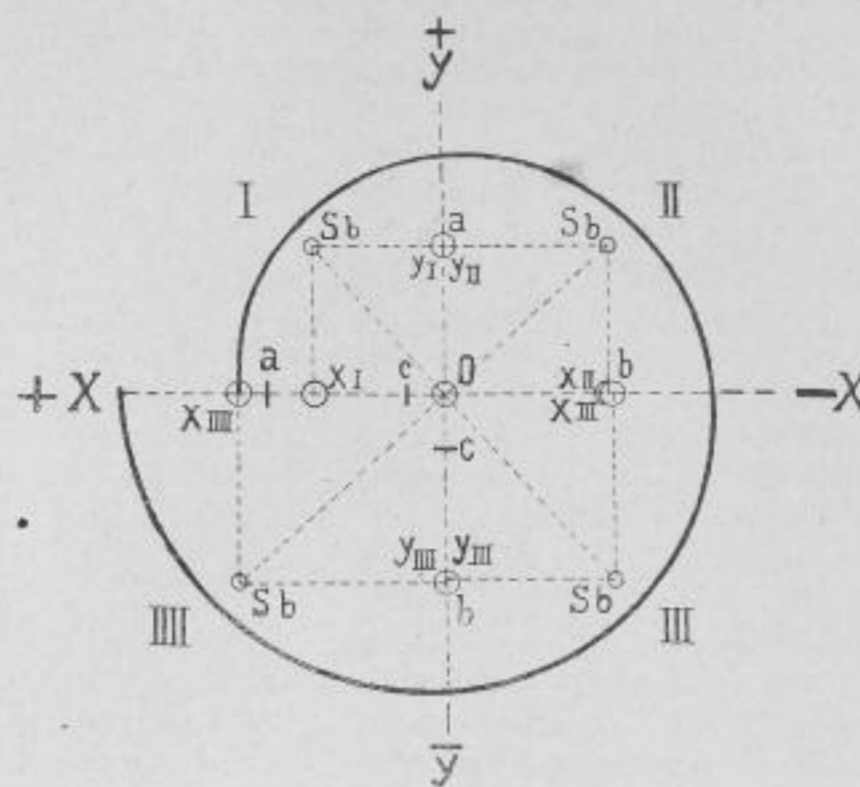


sowie ihre winkelrechten Abstände  $x, x_1, x_2$  usw. und hieraus die bezügl. Momente, deren Mittelkraft jetzt zu bestimmen ist. Die Zusammenstellung aller positiven und dieselbe aller

diejenige der Bogenlängen mit:  $\mathfrak{B}_I(b)$  verbindet alle positiven  $x$  Momente, so ist der winkelrechte Abstand



Figur 7.



Figur 8.

negativen Momente macht die Berechnung etwas schwerfällig, wir führen dieselbe daher nach Quadranten durch.

Die Größe der Mittelkraft aller  $x$ -Momente des ersten Quadranten ist gleich ihrer Summe, ebenso diejenige aller  $y$ -Momente.

Ihre Lage oder Entfernung von  $O$  ist aber gleich dem Quotienten aus der Momentensumme, geteilt durch die Summe aller Bogenlängen. Durch die Formel ausgedrückt, heißt es:

$$x_1 = \frac{b \cdot x + b_1 \cdot x_1 + b_2 \cdot x_2 + b_3 \cdot x_3 + b_4 \cdot x_4 + b_5 \cdot x_5 + \dots}{b + b_1 + b_2 + b_3 + b_4 + b_5 + \dots}$$

$$y_1 = \frac{b \cdot y + b_1 \cdot y_1 + b_2 \cdot y_2 + b_3 \cdot y_3 + b_4 \cdot y_4 + b_5 \cdot y_5 + \dots}{b + b_1 + b_2 + b_3 + b_4 + b_5 + \dots}$$

Verfährt man in dieser Weise für den II., III. und IV. Quadranten und bezeichnet man die jeweilige Momentensumme mit:

$$\mathfrak{M}_I(b \cdot x)$$

der Mittelkraft oder

$$+x = \frac{\mathfrak{M}_I(b \cdot x) + \mathfrak{M}_{IV}(b \cdot x)}{\mathfrak{B}_I(b) + \mathfrak{B}_{IV}(b)}$$

derjenigen aller negativen oder

$$-x = \frac{\mathfrak{M}_{II}(b \cdot x) + \mathfrak{M}_{III}(b \cdot x)}{\mathfrak{B}_{II}(b) + \mathfrak{B}_{III}(b)}$$

ebenso ist dieser Abstand für alle positiven oder

$$+y = \frac{\mathfrak{M}_I(b \cdot y) + \mathfrak{M}_{II}(b \cdot y)}{\mathfrak{B}_I(b) + \mathfrak{B}_{II}(b)}$$

für alle negativen oder

$$-y = \frac{\mathfrak{M}_{III}(b \cdot y) + \mathfrak{M}_{IV}(b \cdot y)}{\mathfrak{B}_{III}(b) + \mathfrak{B}_{IV}(b)}$$

Sind in dieser Weise die Angriffspunkte der Mittelkräfte bestimmt, so ist  $+x$  und  $-x$  als Summe durch die Summe aller Bogenlängen im umgekehrten Verhältnisse zu teilen, ebenso für  $+y$  und  $-y$ .

Der Durchschnittspunkt beider Schwerlinien in bezug auf  $O$  ist der Schwerpunkt des flachen spiralischen Umganges. Die Schwerpunktlage ist also abhängig von dem Bildungsgesetze der jeweiligen Kurve.

Außer den in einer Ebene liegenden flachen Spiralen sind noch solche in Betracht zu ziehen, deren Ausdehnung sich noch in die dritte Dimension erstreckt — die zylindrischen und konischen Spiralen. Die Berechnung ihrer Schwerlage für die Ebene ist dieselbe wie oben gegeben, indem die Projektion ihrer Umgänge das Bildungsgesetz derselben ergibt (z. B. ist die Projektion der zylindrischen Spirale ein Kreis, die Projektion der konisch-gleichwinkligen Spirale eine flache gleichwinklige usw.) Die Höhenlage des Schwerpunktes steht aber stets im umgekehrten Verhältnisse zur Schwere der einzelnen Umgänge.

(Fortsetzung folgt.)

## Wo kann auf Zahlung des Kaufpreises geklagt werden?

Von Rechtsanwalt Jaensch, Liegnitz.

Nach dem geltenden Recht muß der Verkäufer, wenn er den Kaufpreis einklagt, die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Käufer seinen Wohnsitz hat, bzw. bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Käufers befindet, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das dem Geschäftskreise der gewerblichen Niederlassung zuzurechnen ist. Für den Verkäufer bringt dies manche Unbequemlichkeit, unter Umständen erhebliche Nachteile mit sich. Denn in Sachen, deren Objekt bis zu 300 Mk. beträgt, muß er sich bei dem auswärtigen Gericht der Hilfe eines Prozeßvertreters bedienen, während er sich selbst vertreten kann, wenn er bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes Klage erheben kann, und bei Sachen mit einem Objekt über 300 Mk. ist er genötigt, sich des Beistandes eines ihm vielleicht völlig unbekanntem Rechtsanwalts zu bedienen und die Entscheidung eines Gerichts anzurufen, dessen Praxis ihm ebenfalls unbekannt ist. Der Verkäufer hat daher ein wesentliches Interesse daran, sich die Möglichkeit zu verschaffen, die Klage auf Zahlung des Kaufpreises bei dem Gericht seines Wohnsitzes anstellen zu können. Dieses Ziel läßt sich dadurch erreichen, daß zwischen Verkäufer und Käufer als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen oder

doch wenigstens für die Verpflichtungen des Käufers der Wohnsitz des Verkäufers vereinbart wird. Denn in diesem Falle hat dann der Verkäufer die Wahl, ob er den Käufer an dessen Wohnsitz oder an seinem, des Verkäufers Wohnsitz, auf Zahlung des Kaufpreises verklagen will. Für den Verkäufer wird es sich daher empfehlen, gleichzeitig mit dem Abschluß des Geschäfts zu vereinbaren, daß als Erfüllungsort für beide Teile der Wohnsitz des Verkäufers gelten soll. Eine besondere Form für diese Vereinbarung ist nicht vorgeschrieben, sie kann also mündlich oder schriftlich getroffen werden. Wenn also Verkäufer sowohl als Käufer ausdrücklich mündlich oder schriftlich bei Abschluß des Geschäfts erklärt haben: wir vereinbaren den Wohnsitz des Verkäufers als Erfüllungsort für beide Teile, so ist dies rechtswirksam und berechtigt den Verkäufer, an seinem Wohnsitz auf Zahlung des Kaufpreises zu klagen. Die Fälle jedoch, in denen eine solche ausdrückliche übereinstimmende Erklärung beider Teile stattgefunden hat, werden verhältnismäßig selten sein, da ja der Käufer seinerseits an dieser Klausel kein Interesse hat und sie möglichst auszuschalten bemüht sein wird. Daher ist der geschäftliche Verkehr von jeher bestrebt gewesen, dasselbe Resultat auf einem andern, dem Käufer weniger auffallen-